



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bescheinigung

über die privatrechtliche Anerkennung von Prüfstellen
für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau

Bezeichnung der Prüfstelle: IBQ Institut für Baustoff-Qualitätssicherung GmbH

Anschrift der Prüfstelle: Erich-Herion-Straße 1
70736 Fellbach

Telefon: 0711/993288 0

Telefax: 0711/993288 20

E-Mail: info@ibq-institut.de

Leiter der Prüfstelle: Herr Dr. Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirt-Ing. Martin Haberl

Stellvertretender Leiter der Prüfstelle: B.Eng. Mario Peiker
B.Eng. Marcel Bastian

Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15). Sie gilt für die in der nachfolgenden Tabelle gekennzeichneten Prüfungsarten und erstreckt sich auf folgende Baustoffe und Baustoffgemische (Fachgebiete) sowie die daraus hergestellten Schichten.

Prüfungsarten	Fachgebiete mit den Anwendungsbereichen										
	A	BB	BE	C	D	E	F	G	H	I	K
	Böden einschließl. Bodenverbesserungen	Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymer-modifizierte Bitumen	Bitumenemulsionen, Fluxbitumen	Fugenfüllstoffe	Gesteinskörnungen	Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten	Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und Heißbauweise auf Versiegelung	Asphalt	Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, Bodenverfestigungen	Schichten ohne Bindemittel sowie Baustoffgemische und Bodenmaterial für den Erdbau	Geokunststoffe im Erdbau
	ZTV E-SiB	ZTV Asphalt-SiB, ZTV BEA-SiB	ZTV Fug-SiB	ZTV SoB-SiB ZTV Pflaster-SiB ZTV Beton-SiB, ZTV Asphalt-SiB ZTV BEA-SiB ZTV BEB-SiB	ZTV Beton-SiB	ZTV BEA-SiB	ZTV Asphalt-SiB, ZTV BEA-SiB	ZTV Beton-SiB, ZTV E-SiB	ZTV SoB-SiB, ZTV E-SiB	ZTV SoB-SiB, ZTV E-SiB, ZTV Pflaster-SiB	ZTV E-SiB
0	Baustoffeingangsprüfungen			1)	D0 ²⁾						
1	Eignungsprüfungen									I1	
2	Fremdüberwachungsprüfungen						F2			I2	
3	Kontrollprüfungen	BB3			D3		F3	G3		I3	
4	Schiedsuntersuchungen										

Graue Felder entsprechen im Rahmen der RAP Stra-Anerkennung aufgrund der geltenden Regelwerke nicht möglichen Kombinationen.

¹⁾ Nur bei Fugeneinlagen und Fugenmassen nach den DIN EN 14188.

²⁾ Nur bei Gesteinskörnungen für Baustoffgemische, die einer Güteüberwachung nach den TL G SoB-SiB unterliegen.

Die Anerkennung für die Bereiche D0, D3 sowie I1, I2, I3 ist befristet bis 31.12.2023.

Datum der Anerkennung:
Stuttgart, den 22.02.2023

Anerkennende Behörde:
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dr. Thomas Chakar

